



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. Neustadt o/s., den 27. Februar. [Preis 3 Mk. 10 Pf. incl. Bestellgebühr u. Postprov. pro Jahr.]

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

**Verordnung**, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest.

Mit Rücksicht auf die in bedrohlicher Weise zunehmende Verbreitung der Rinderpest in Galizien verordnen wir auf Grund der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 zum Reichs-Gesetz vom 7. April 1869 unter Aufhebung unserer Verordnung vom 14. Dezember 1878 (Amtsblatt Seite 305) folgendes:

I. Für den ganzen Umfang unseres Bezirkes wird die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln der Rinderpest verboten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen. — § 16 der revidirten Instruction.

II. Jeder, welcher zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten. — cfr. § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869. Der Besitzer darf krankes Vieh nicht schlachten oder tödten, etwa gefallenes Rindvieh nicht verscharren oder beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird. — § 12 der revidirten Instruction.

III. Die Hornvieh-Controle (§ 9 der revidirten Instruction) bleibt bestehen in vollem Umfange

a. in den Kreisen: Kreuzburg, Zarnowiz, Beuthen und Stettowiz,

b. in den Kreisen Rosenberg (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Bodland, Neubof, Borkowiz, Jaschine, Sausenberg, Thule, Radau und Zembowiz),

Lubliniz (mit Ausschluß der Stadt Guttentag und der Amtsbezirke: Schloß Guttentag, Gwosdzian, Pawonkau, Koschmieder, und Koschentin, des letzteren jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Koschentin),

Plesz (mit Ausnahme der Amtsbezirke: Orontowiz, Orzesche, Gardawiz, Zawisc, Ober-Lazist, Mittel-Lazist, Emilowiz und Petrowiz),

Zabrze (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Groß-Pianow und Bujakow),

Rhbniz (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Rauden, Pilchowiz, Knuraw, Wilcza, Czuchow, Belf, Dubensto, Beszczin, Stanowiz, Mrzonsna und Liffel), und in dem auf dem rechten Oderufer belegenen Theile des Kreises Ratibor (in den Amtsbezirken Klein- und Groß-Gorczyz und Bluschczau).

a. In Ausführung der Hornvieh-Controle ist in einem jeden Orte ein Vieh-Revisor zu bestellen, welcher ein genaues Verzeichniß über den vorhandenen Rindviehbestand aufzunehmen, letzteren selbst nach Bedürfniß und auf Anweisung der Ortspolizeibehörde revidiren und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in den Viehbeständen speciell bezeichnen muß.

b. Das Hornvieh-Register ist mit folgenden Colonnen anzulegen: 1) Laufende Nr., 2) Geschlecht, 3) Alter, 4) Farbe, 5) besondere Kennzeichen, 6) Datum des Ursprungszeugnisses, 7) Bemerkungen, und in die Abschnitte zu theilen: Bestand, Zugang (Datum) und Abgang (Datum).

c. Jede durch Tod, Zuzucht, Erwerb u. s. w. sich ergebende Veränderung seines Rindviehbestandes muß vom Besitzer sofort und längstens binnen 24 Stunden nach der eingetretenen Veränderung dem Viehrevisor schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Ist ein Viehstück neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines gültigen Ursprungs-Attestes den Erwerb nachweisen. Letzteres wird vom Viehrevisor mit